

**VERORDNUNG (EG) Nr. 588/2001 DER KOMMISSION****vom 26. März 2001****zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates über Konjunkturstatistiken: Definition der Variablen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 17 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 wurde ein gemeinsamer Rahmen für die Erstellung von Konjunkturstatistiken der Gemeinschaft geschaffen.
- (2) Nach Artikel 17 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 sind Durchführungsmaßnahmen zur Definition der zu übermittelnden Variablen erforderlich.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Statistische Programm, der durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates<sup>(2)</sup> eingesetzt wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**Artikel 1****Definition der Variablen**

Die Verordnung (EG) Nr. 1165/98 spezifiziert in Anhang A, Buchstabe c) Ziffer 1, Anhang B, Buchstabe c) Ziffer 1, Anhang C, Buchstabe c) Ziffer 1, und Anhang D, Buchstabe c) Ziffer 1, die Variablen, die durch die Konjunkturstatistiken abgedeckt werden sollen. Die Definitionen der Variablen sowie die Ziele, die Merkmale und die Kalkulation der relevanten Indizes sind im Anhang aufgeführt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 2001

**Artikel 2****Anwendung der Definitionen**

Die Mitgliedstaaten wenden die im Anhang aufgeführten Definitionen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die Erhebung von Daten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 an.

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass statistische Daten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 bis zur nächsten Änderung des Basisjahres, das im Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 vorgesehen ist, den im Anhang enthaltenen Definitionen entsprechen.

Bei der Anwendung der im Anhang aufgeführten Definitionen ergreifen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die unter die Verordnung (EG) Nr. 1165/98 fallenden vorhandenen statistischen Daten durch Schätzungen oder Neuberechnung überarbeitet werden, um diesen Definitionen zu entsprechen.

Ergebnisse für eine Variable, die nicht mehr als 0,2 % von den Ergebnissen für eine Variable, die den Definitionen vollständig genügen, abweichen, werden als den Definitionen genügend angesehen.

**Artikel 3****Informationen über die Konformität der Definitionen**

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission auf deren Aufforderung hin alle relevanten Informationen über die Konformität statistischer Daten in Bezug auf die im Anhang enthaltenen Definitionen.

**Artikel 4****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Pedro SOLBES MIRA

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 162 vom 5.6.1998, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

## ANHANG

## DEFINITION DER ZIELE UND MERKMALE DER VARIABLEN

**Variable 110: Produktion**

Das Ziel des Produktionsindex ist die Messung der Veränderungen im Produktionsvolumen in kurzen und regelmäßigen Abständen. Der Produktionsindex stellt damit eine Maßeinheit zur Verfügung, welche Volumenveränderungen der Wertschöpfung zu Faktorkosten während einer gegebenen Referenzperiode darstellt (<sup>1</sup>).

Der Produktionsindex ist ein theoretisches Maß, welches durch praktische Maße angenähert werden muss.

Die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten (<sup>2</sup>) kann errechnet werden aus: Umsatz (ausschließlich MWSt. und andere ähnliche absetzbare Steuern, die mit dem Umsatz verbunden sind), plus selbsterstellte Anlagen, plus andere betriebsbedingte Erträge, plus oder minus Vorratsveränderungen, minus Kauf von Gütern und Dienstleistungen, minus andere Steuern auf Produkte, die mit dem Umsatz verbunden, aber nicht absetzbar sind, minus Zölle und Steuern, die mit der Produktion verbunden sind.

Finanz- und außerordentliche Erträge und Aufwendungen werden in die Bruttowertschöpfung nicht einbezogen.

Subventionen auf Produkte und Produktion sind in der Wertschöpfung zu Faktorkosten enthalten, wohingegen alle Steuern auf Produkte und Produktion ausgenommen sind.

Die Wertschöpfung zu Faktorkosten wird „brutto“ ausgewiesen, da Wertberichtigungen (z. B. Abschreibungen) nicht abgezogen werden.

Anmerkung: Die indirekten Steuern lassen sich in drei Gruppen unterteilen.

- i) Die erste beinhaltet die MWSt. und andere absetzbare Steuern, die direkt mit dem Umsatz in Verbindung stehen, aber nicht darin enthalten sind. Diese Steuern werden in verschiedenen Phasen von Unternehmen vereinnahmt und vollständig vom Endverbraucher getragen.
- ii) Die zweite Gruppe betrifft alle anderen mit Produkten verbundenen Steuern und Zölle, die entweder 1. mit dem Umsatz verbunden und nicht absetzbar sind oder 2. Steuern auf Produkte sind, die nicht mit dem Umsatz verbunden sind. Einzubeziehen sind hier Steuern und Zölle auf Import und Steuern auf Produktion, Export, Verkauf, Transport, Leasing oder die Lieferung von Gütern und Dienstleistungen oder als ein Ergebnis ihres Gebrauchs für eigenen Verbrauch oder eigene Kapitalbildung.
- iii) Die dritte Gruppe betrifft Steuern und Zölle in Verbindung mit der Produktion. Dies sind obligatorische Zahlungen in bar oder Naturalleistungen, die von der Regierung oder den Institutionen der Europäischen Union erhoben werden bezüglich der Produktion oder des Imports von Gütern oder Dienstleistungen, der Beschäftigung von Arbeitskräften, des Besitzes oder des Gebrauchs von Grundstücken, Gebäuden oder andere Vermögenswerte, die in der Produktion eingesetzt werden, unabhängig von Menge und Wert der produzierten oder verkauften Güter und Leistungen.

Die Formel für einen Produktionsindex (Q) ist eine Formel der Art des Volumenindex nach Laspeyres:

$$Q_t^L = \frac{\sum_{i=1}^N P_{i,0} \times q_{i,t} - \sum_{j=1}^{M(t)} \alpha_{j,0} \times \delta_{j,t}}{\sum_{i=1}^N P_{i,0} \times q_{i,0} - \sum_{j=1}^{M(0)} \alpha_{j,0} \times \delta_{j,0}}$$

dabei ist q = Outputmenge  
 p = Outputpreis  
 α = Preise der Vorleistungsgüter  
 δ = Mengen der Vorleistungsgüter  
 i = eine von N Waren  
 j = eine von M Vorleistungsgütern  
 O = Basiszeitraum  
 t = jeweiliger Zeitraum

(<sup>1</sup>) Das allgemeine Verständnis des Ausdrucks „Produktionsindex“ als eine „Entwicklung von Mehrwert“ widerspricht der Definition von „Produktion“ im Rahmen volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen oder der strukturellen Unternehmensstatistiken, aber ist nichtsdestoweniger der korrekte Ausdruck, der traditionell auf diesem Gebiet von Unternehmensstatistiken verwendet wird. Der Ausdruck „Mehrwertindex“ wird nie in der Praxis verwendet. Da der Index der Entwicklung der Produktion zu konstanten Preisen folgt, wird der Ausdruck „Produktionsvolumenindex“ manchmal verwendet. Der Ausdruck Produktionsindex wird in diesem Zusammenhang immer als ein Quantitätsindex verwendet, mit anderen Worten zu konstanten Preisen.

(<sup>2</sup>) Die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung hat das Konzept der Wertschöpfung zu Herstellungspreisen eingeführt. Im Vergleich zu der Wertschöpfung zu Faktorkosten beinhaltet es Steuern auf die Produktion, nicht aber die Subventionen auf die Produktion. Die Angleichung an die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung hat sicherlich Vorteile und die Mitgliedstaaten können das Konzept der Wertschöpfung zu Herstellungspreisen als einen Annäherungswert für die Wertschöpfung zu Faktorkosten benutzen.

Die erforderlichen Daten zur Berechnung eines so konzipierten Index stehen aber monatlich nicht zur Verfügung. In der Praxis stehen folgende geeignete Ersatzgrößen zur Indexfortschreibung zur Verfügung:

- Fortschreibung mit Bruttoproduktionswerten (preisbereinigt),
- Fortschreibung mit Mengen,
- Fortschreibung mit Umsätzen (preisbereinigt),
- Fortschreibung mit dem Arbeitsinput,
- Fortschreibung mit dem Rohstoffverbrauch,
- Fortschreibung mit dem Energieeinsatz.

Abhängig von der Schätzmethode, die angewandt wird, sollte der Produktionsindex Folgendes berücksichtigen:

- Änderungen in Art und Qualität der Waren und der Vorleistungsgüter,
- Vorratsveränderungen bei Produkten zur Weiterverarbeitung und bei fertigen Produkten, die zunächst auf Lager gehen,
- Änderungen der technischen Input-Output-Beziehungen (Verarbeitungsverfahren),
- Dienstleistungen, die in Zusammenhang mit der Erstellung der Bruttowertschöpfung stehen, wie Montage von Produktionseinheiten, Einbau, Installation, Reparatur, Planung, Konstruktion, Entwicklung von Software.

#### **Variable 115: Produktion Hochbau**

#### **Variable 116: Produktion Tiefbau**

Die Ziele und Merkmale der Indizes für die Variable 110 (Produktion) gelten auch für die Indizes für die Variablen Hoch- und Tiefbau.

Die Untergliederung der Produktion nach Hoch- und Tiefbau basiert auf der Klassifikation der Bauwerke (CC). Diese Indizes sollen die Entwicklung der Wertschöpfung für jeden der beiden Hauptbereiche des Baugewerbes, nämlich Hochbau und Tiefbau, aufzeigen. Die Indizes werden berechnet durch Zuordnung der Basisinformationen (deflationierter Output, gearbeitete Stunden, Genehmigungen/Zulassungen) zu den Produkten in der CC und anschließende Zusammenfassung der Produktindizes in Übereinstimmung mit der CC auf der Ebene ihrer Abschnitte.

#### **Variable 120: Umsatz**

Ziel des Umsatzindex ist es, die Entwicklung des Marktes für Waren und Dienstleistungen aufzuzeigen.

Der Umsatz <sup>(1)</sup> umfasst die von der Erhebungseinheit während des Berichtszeitraums insgesamt in Rechnung gestellten Beträge, die den Verkäufen von Waren und Dienstleistungen an Dritte entsprechen.

Der Umsatz schließt alle Steuern und Abgaben ein, die auf den von der Einheit in Rechnung gestellten Waren oder Dienstleistungen liegen, mit Ausnahme der Mehrwertsteuer, die von der Einheit den Kunden in Rechnung gestellt wird, sowie sonstiger, in ähnlicher Weise absetzbarer, direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern.

Außerdem umfasst der Umsatz alle berechneten Nebenkosten (Transport, Verpackung usw.), die an die Kunden weitergegeben werden, selbst wenn diese Kosten getrennt in Rechnung gestellt werden.

Preisnachlässe, z. B. Rabatte und Boni, sowie der Wert der zurückerstatteten Verpackung sind abzuziehen. Preisnachlässe, Rabatte und Bonusbeträge, die den Kunden später eingeräumt werden, z. B. am Jahresende, werden nicht berücksichtigt.

Erträge, die im Rahmen der Rechnungslegung als sonstige betriebliche Erträge, finanzielle Erträge oder außerordentliche Erträge eingestuft sind, zählen nicht als Umsatz. Nicht einbezogen werden die vom Staat oder der Europäischen Union erhaltenen Subventionen.

Nach dieser Definition sind im Allgemeinen folgende Punkte eingeschlossen:

- Verkauf der hergestellten Produkte,
- Verkauf der von Subunternehmern hergestellten Produkte,
- Verkauf von für den Wiederverkauf gekauften Waren in unverändertem Zustand,
- in Rechnung gestellte erbrachte Dienstleistungen,
- Verkauf von Nebenerzeugnissen,
- in Rechnung gestellte Beträge für Verpackung und Transport,

<sup>(1)</sup> Die Ausdrücke „Umsatz“, „Absatz“, „Lieferungen“ und „Versand“ werden häufig als Synonyme im Rahmen kurzfristiger Statistiken verwendet.

- Dritten in Rechnung gestellte Arbeit für vergebene Lohnarbeiten,
- in Rechnung gestellte Montage-, Installations- und Reparaturarbeiten,
- in Rechnung gestellte Raten (Abschlagszahlungen),
- in Rechnung gestellte Entwicklung von Software und Lizenzen für Software,
- Verkauf von geliefertem elektrischen Strom, Gas, Wärme, Dampf und Wasser,
- Verkauf von Abfällen und Schrott.

Abhängig von der Einteilung von Erträgen als „sonstige betriebliche Erträge, finanzielle Erträge oder außerordentliche Erträge“ in der betrieblichen Rechnungslegung <sup>(1)</sup> sind folgende Punkte im Allgemeinen vom Umsatz ausgeschlossen:

- Provisionen,
- Miet- und Pachteinnahmen,
- Mieteinnahmen für eigene, von Dritten genutzte Produktionsanlagen und Maschinen,
- Mieteinnahmen aus betriebseigenen Wohnungen,
- Einnahmen aus Lizenzen,
- Einnahmen aus Gemeinschaftseinrichtungen für die Belegschaft (z. B. Kantine),
- Lieferung von Produkten und Dienstleistungen innerhalb der Beobachtungseinheit,
- Verkauf von eigenen Grundstücken und von Anlagevermögen,
- Verkauf oder Vermietung eigener Grundstücke,
- Verkauf von Aktien,
- Zins- und Dividendeneinkünfte,
- Subventionen,
- sonstige außerordentliche Einkommen.

Die obigen Komponenten können in den Umsatz eingeschlossen werden, wenn sie Einnahmen betreffen, die aus dem wesentlichen Funktionszweck der Einheit stammen.

#### **Variable 121: Inlandsumsatz**

#### **Variable 122: Auslandsumsatz**

Die Ziele und Merkmal der Indizes für die Variable 120 (Umsatz) gelten auch für die Indizes für die Unterscheidung zwischen Inlands- und Auslandsumsatz.

Die Indizes für den Inlands- und den Auslandsumsatz machen es erforderlich, dass der Umsatz entsprechend dem ersten Bestimmungsort des Produkts auf der Grundlage des Eigentümerwechsels aufgegliedert wird (wobei es nicht darauf ankommt, ob tatsächlich ein physischer Warentransport über die Grenze stattfindet). Für den Bestimmungsort ist der Sitz des jeweiligen Partners maßgeblich, der die Waren und Dienstleistungen gekauft hat. Der Inlandsmarkt definiert sich dadurch, daß die entsprechenden Partner ihren Sitz auf demselben Hoheitsgebiet haben, auf dem sich auch die Beobachtungseinheit befindet.

#### **Variable 123: Umsatzvolumen**

Das Umsatzvolumen stellt den Wert des Umsatzes zu konstanten Preisen dar und ist als solches ein Quantitätsindex. Es kann als Umsatz zu laufenden Preisen, die von einem Preisindex für den Verkauf deflationiert werden oder als ein Quantitätsindex, der direkt von der Quantität von verkauften Waren abgeleitet wird, berechnet werden.

Die Informationen über das Umsatzvolumen (Variable 123) können anstatt des Deflators von Verkäufen (Variable 330) in Anhang C (Einzelhandel und Reparatur) der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 erwendet werden.

#### **Variable 130: Auftragseingänge**

Ziel des Auftragseingangsindex ist es, die Entwicklung der zukünftigen Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen als ein Hinweis auf die zukünftige Produktion aufzuzeigen. Insbesondere kann der Auftragseingangsindex auch Hinweise über konjunkturelle Impulse bezogen auf die Absatzrichtung (Inland/Ausland) liefern.

Ein Auftrag wird definiert als der Wert des Vertrages, der einen Hersteller und einen Dritten in Bezug auf die Lieferung von Waren und Dienstleistungen durch den Hersteller verbindet. Der Auftrag wird angenommen, wenn der Hersteller der Meinung ist, dass ausreichende Beweise für ein gültiges Abkommen vorhanden sind.

Der Auftragseingang bezieht sich auf die Lieferung von Waren und Dienstleistungen durch die Beobachtungseinheit, einschließlich solcher, die an Subunternehmer vergeben werden.

Vom Auftragswert abzuziehen sind:

- die Mehrwertsteuer und sonstige, in ähnlicher Weise absetzbare, direkt mit dem Umsatz verbundene Steuern,
- Preisnachlässe, z. B. Rabatte, Boni und Skonti, wenn sie zum Zeitpunkt des Auftrags gewährt werden, sowie der Wert der Verpackung, für den Fall dass eine Rückerstattung nach Lieferung erwartet wird,
- Subventionen vom Staat oder der Europäischen Union.

<sup>(1)</sup> Die nationalen Rechnungslegungsvorschriften sollen zur Bestimmung, was ein- bzw. ausgeschlossen werden soll, herangezogen werden.

Aufträge aus früheren Perioden, die während dem Beobachtungszeitraum storniert wurden, werden nicht vom Auftragszugang abgezogen. Auch wird der Auftragszugang früherer Perioden nicht auf der Basis solcher Stornierungen revidiert.

Der Auftragszugangswert schließt alle Steuern und Abgaben ein, die auf den von der Einheit in Rechnung zu stellenden Waren oder Dienstleistungen liegen, mit Ausnahme der Mehrwertsteuer, die von der Einheit den Kunden in Rechnung gestellt wird, sowie sonstiger, in ähnlicher Weise absetzbarer, direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern.

Der Auftragszugangswert schließt alle Nebenkosten (Transport, Verpackung usw.), die an die Kunden weitergegeben werden ein, selbst wenn diese Kosten getrennt in Rechnung gestellt werden.

#### **Variable 131: Auftragszugang des Inlandmarkts**

#### **Variables 132: Auftragszugang des Auslandmarkts**

Die Ziele und Merkmale der Indizes für die Variable 130 (Auftragszüge) gelten auch für die Indizes für die Unterscheidung zwischen Auftragszügen des Inlandmarkts und Auftragszügen des Auslandmarkts.

Die Indizes für Auftragszüge aus dem Inland und aus dem Ausland machen eine Aufgliederung der Auftragszüge nach dem Auftragsursprung auf der Grundlage des Eigentümerwechsels erforderlich. Der Ursprung wird bestimmt durch den Sitz des Partners, der den Auftrag erteilt hat. Bei Auftragszügen aus dem Inland haben die die Aufträge erteilenden Partner ihren Sitz auf demselben Wirtschaftsgebiet (siehe Definition des Wirtschaftsgebiets am Ende von diesem Anhang), auf dem sich auch die Beobachtungseinheit befindet.

#### **Variable 135: Auftragszugang Hochbau**

#### **Variable 136: Auftragszugang Tiefbau**

Die Ziele und Merkmale der Indizes für die Variable 130 (Auftragszüge) gelten auch für die Indizes für die Variablen Auftragszugang Hochbau und Auftragszugang Tiefbau.

Die Untergliederung der Auftragszüge nach Hoch- und Tiefbau basiert auf der Klassifikation der Bauwerke (CC). Die entsprechenden Indizes sollen die zukünftigen Produktionsmöglichkeiten für jeden der beiden Hauptbereiche des Bausektors, nämlich den Hochbau und den Tiefbau, aufzeigen. Diese Indizes werden berechnet durch Zuordnung der Basisinformationen über Aufträge zu den Produkten in der CC und anschließender Zusammenfassung der Produktindizes in Übereinstimmung mit der CC auf der Ebene ihrer Abschnitte.

#### **Variable 210: Beschäftigtenzahl**

Ziel des Beschäftigtenzahlindex ist es, die Entwicklung der Beschäftigung in der Industrie und im Bau- und Dienstleistungssektor aufzuzeigen.

Die Zahl der Beschäftigten ist definiert als die Gesamtzahl der in der jeweiligen Erhebungseinheit tätigen Personen (einschließlich mitarbeitender Inhaber, regelmäßig in der Einheit mitarbeitender Teilhaber und unbezahlt mithelfender Familienangehöriger) sowie der Personen, die außerhalb der Einheit tätig sind, aber zu ihr gehören und von ihr bezahlt werden (z. B. Handelsvertreter, Lieferpersonal, Reparatur- und Instandsetzungsteams). Diese Zahl umfasst kurzzeitig beurlaubte Personen (z. B. bei Krankheit, bezahltem Urlaub oder Sonderurlaub) sowie Streikende, nicht jedoch für unbestimmte Zeit beurlaubte Personen. Ebenfalls eingeschlossen sind Teilzeitkräfte entsprechend den einzelstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen sowie Saisonkräfte, Auszubildende und Heimarbeiter, die alle jeweils auf der Lohn- und Gehaltsliste erscheinen.

Nicht in der Zahl der Beschäftigten enthalten sind Arbeitskräfte, die der Einheit von anderen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden oder die in der Beobachtungseinheit im Auftrag anderer Unternehmen Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten durchführen, sowie Personen, die ihren Pflichtwehrdienst ableisten.

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten Personen, die im Haushalt des Eigentümers der Einheit leben und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung regelmäßig in der Einheit mitarbeiten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einer anderen Einheit tätig sind und dort auf der Lohn- und Gehaltsliste stehen.

Nach dieser Definition sind folgende Gruppen einbezogen:

- alle bezahlten Arbeitnehmer einschließlich der folgenden Kategorien, solange sie auf der Lohn- und Gehaltsliste erscheinen:
  - Heimarbeiter,
  - Auszubildende/Praktikanten,
  - bezahlte mitarbeitende Inhaber und Familienangehörige,
  - vorübergehend abwesende Personen (Mutterschutz, Krankheit, Urlaub, Streik, Aussperrung usw.),
  - Teilzeitbeschäftigte,
  - Zeitarbeitskräfte,
  - Saisonarbeitskräfte,

- unbezahlte beschäftigte Personen:
  - unbezahlte mitarbeitende Inhaber (Eigentümer),
  - unbezahlte mitarbeitende Familienangehörige <sup>(1)</sup>

Die Beschäftigtenzahl umfasst nicht:

- Leiharbeitskräfte (außer für den Tätigkeitsbereich, dem die Verleihfirmen zugeordnet sind),
- unbefristet abwesende Personen (z. B. bei langfristiger Erkrankung, im Fall von Militär- oder Zivildienst),
- Personen, die für andere Beobachtungseinheiten Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten durchführen, und Personen, die von anderen Beobachtungseinheiten ausgeliehen werden,
- mitarbeitende Familienangehörige, die aufgrund ihrer Haupttätigkeit auf der Lohn- und Gehaltsliste einer anderen Einheit stehen.

Die Beschäftigtenzahl sollte als eine repräsentative Ziffer für den Bezugszeitraum festgelegt werden.

#### **Variable 211: Arbeitnehmerzahl**

Die Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger wird als ein vorübergehender Näherungswert für die Beschäftigtenzahl verwendet.

Die Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger ist definiert als die Zahl der Personen, die für einen Arbeitgeber tätig sind und auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Provision, Entgelt, Stücklohn oder Sachbezügen erhalten.

Ein Arbeitsverhältnis besteht, wenn zwischen einem Unternehmen und einem Arbeitnehmer eine in der Regel freiwillig getroffene Vereinbarung geschlossen wurde, der zufolge der Arbeitnehmer für das Unternehmen tätig wird und dafür Geld- oder Sachleistungen erhält.

Arbeitnehmer gelten als Lohn- und Gehaltsempfänger einer bestimmten Einheit, wenn sie von dieser Lohn oder Gehalt beziehen, unabhängig davon, wo sich der Leistungsort (innerhalb oder außerhalb der Produktionseinheit) befindet. Über Zeitarbeitsunternehmen beschäftigte Arbeitnehmer gelten als Arbeitnehmer der Zeitarbeitsfirma und nicht der Erhebungseinheit (des Kunden), in der sie tätig sind.

Nach dieser Definition sind folgende Gruppen einbezogen:

- Eigentümer, die entgeltlich tätig sind,
- Studenten, die im Rahmen einer offiziellen Vereinbarung gegen Vergütung und/oder Ausbildungsleistungen einen Beitrag zum Produktionsprozess der Einheit leisten,
- Lohn- und Gehaltsempfänger, die unter einem Vertrag im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tätig sind,
- Heimarbeiter, sofern ausdrücklich vereinbart wurde, dass die Vergütung auf der Grundlage der geleisteten Arbeit erfolgt und die Heimarbeiter auf der Lohn- und Gehaltsliste erscheinen.

Die Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger umfasst Teilzeitkräfte, Saisonarbeiter, Streikende oder kurzzeitig beurlaubte Arbeitnehmer, nicht jedoch für unbestimmte Zeit beurlaubte Personen.

Die Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger enthält nicht die freiwillig Beschäftigten (z. B. unentgeltlich im Sozialbereich Tätige).

Die Arbeitnehmerzahl sollte als eine repräsentative Ziffer für den Bezugszeitraum festgelegt werden.

#### **Variable 220: Zahl der geleisteten Arbeitsstunden**

Ziel des Index der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden ist es, die Entwicklung des geleisteten Arbeitsvolumens aufzuzeigen.

Bei der Gesamtzahl der von den Lohn- und Gehaltsempfängern geleisteten Arbeitsstunden handelt es sich um die Summe der tatsächlichen Arbeitsstunden, die für die Produktion der Erhebungseinheit während des Berichtszeitraums erbracht wurden.

Nicht unter diese Variable fallen bezahlte Stunden, an denen keine Arbeit erbracht wurde, wie Jahresurlaub, Feiertage und Krankheitstage. Ebenfalls nicht erfasst werden Pausen für das Einnehmen von Mahlzeiten und die Fahrtzeiten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Unter dieser Position anzugeben sind die während der normalen Arbeitszeit tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, die Überstunden, die Zeit, die am Arbeitsplatz für solche Aufgaben wie die Arbeitsvorbereitung aufgewendet wird, sowie Kurzpausen am Arbeitsplatz.

Wenn die genaue Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden nicht bekannt ist, kann eine Schätzung auf der Grundlage der theoretischen Zahl der Arbeitsstunden und der durchschnittlichen Fehlzeitenquote (Krankheit, Mutterschaft usw.) vorgenommen werden.

<sup>(1)</sup> Unbezahlte mitarbeitende Familienangehörige wurden aus prinzipiellen Gründen einbezogen, obwohl genaue Zahlen schwierig zu erheben sind.

Nach dieser Definition sind folgende Punkte eingeschlossen:

- die Gesamtzahl aller tatsächlich gearbeiteten Stunden:
  - während der normalen Arbeitszeit,
  - im Rahmen von bezahlten oder unbezahlten Überstunden<sup>(1)</sup>,
  - nachts, an Sonn- oder Feiertagen,
- die Zeit, die verbracht wird mit Aufgaben wie Arbeitsvorbereitung, Vorbereitung, Instandhaltung und Reinigung von Werkzeugen und Maschinen, Erstellen von Arbeitskarten und Berichten,
- die am Arbeitsplatz verbrachte Zeit, während der nicht gearbeitet wird, z. B. wegen Maschinenstillstands, Unfalls oder gelegentlichen Arbeitsmangels, die aber gemäß dem Arbeitsvertrag bezahlt wird,
- kurze Erholungszeiträume am Arbeitsplatz, z. B. Tee- und Kaffeepausen.

Das geleistete Arbeitsvolumen enthält nicht:

- bezahlte, aber aufgrund von Urlaub, Krankheit, Unfall, Streik, Aussperrung, Unterbeschäftigung usw. nicht gearbeitete Stunden,
- Zeiten für Essenspausen,
- Fahrtzeiten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz.

### **Variable 230: Löhne und Gehälter**

Ziel des Index der Löhne und Gehälter ist es die Entwicklung der Lohnsumme zu schätzen.

Als Löhne und Gehälter gelten alle Geld- oder Sachleistungen, die an die auf den Lohn- und Gehaltslisten erfassten Beschäftigten (einschließlich Heimarbeitern) für die von ihnen während des Berichtszeitraums erbrachte Arbeit geleistet werden, unabhängig davon, ob es sich um Stunden-, Stück- oder Akkordlohn, regelmäßige oder unregelmäßige Zahlungen handelt.

Zu den Löhnen und Gehältern gehören alle vom Arbeitnehmer zu entrichtenden Sozialbeiträge, Einkommensteuern usw. auch dann, wenn sie vom Arbeitgeber einbehalten und von ihm im Namen des Arbeitnehmers direkt an den Sozialversicherungsträger, die Steuerbehörde usw. abgeführt werden. Nicht zu den Löhnen und Gehältern zählen die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Sozialbeiträge.

Zu den Löhnen und Gehältern zählen alle vom Arbeitnehmer empfangenen Sondervergütungen, Prämien, Gratifikationen, „13. Monatsgehälter“, Entlassungsabfindungen, Zuschüsse zu Mieten, Transportkosten, Lebenshaltungskosten, Familienzulagen, Trinkgelder, Provisionen, Teilnehmergebühren u. Ä. sowie alle vom Arbeitnehmer zu entrichtenden und vom Arbeitgeber einbehaltenen Steuern, Sozialbeiträge und sonstigen Zahlungen.

Aufwendungen für Leiharbeitnehmer sind nicht in den Löhnen und Gehältern enthalten.

Nach dieser Definition sind folgende Punkte eingeschlossen:

- alle regelmäßig zu zahlenden Grundlöhne und -gehälter,
- Zuschläge für Überstunden, Nachtschichten, Wochenendarbeit usw.,
- Zulagen, Gratifikationen oder Prämien, die durch den Arbeitgeber gezahlt werden, wie z. B.:
  - Lebenshaltungs- und Mietzuschüsse, Orts- und Auslandszulagen,
  - Verpflegungszuschüsse,
  - Fahrtkostenzuschüsse,
  - Urlaubsgeld, 13. Monatsgehalt,
  - tatsächlich geleistete Zahlungen für nicht in Anspruch genommene Urlaubstage,
  - Leistungs-, Produktions- und Produktivitätsprämien,
  - Erschwerniszulagen für extreme Arbeitsbedingungen durch Staub, Schmutz, Temperatur, Rauch, Gefahren usw.,
  - Abfindungen an entlassene Mitarbeiter,
  - Prämien für Verbesserungsvorschläge und an die Mitarbeiter gezahlte Patentgebühren,
  - Vergütungen für Direktoren und Angestellte,
  - im Rahmen von Tarifverträgen vom Arbeitgeber gezahlte Familienzulagen,
- Provisionen,
- den Gegenwert von an die Mitarbeiter ausgegebenen Gratisaktien,
- Zahlungen der Arbeitgeber an die Arbeitnehmer im Rahmen von Sparplänen oder sonstigen Systemen,
- Steuern, Beiträge und sonstige Beträge, die von den Arbeitnehmern zu zahlen sind und von den Arbeitgebern einbehalten werden,
- alle Sachleistungen.

<sup>(1)</sup> Unbezahlte Überstunden sind in einigen Mitgliedstaaten schwierig zu erheben. Sie wurden aber aus Prinzip einbezogen.

Die Definition umfasst nicht:

- vom Arbeitgeber zu zahlende gesetzliche Sozialbeiträge,
- tariflich vereinbarte, vertraglich festgelegte oder freiwillige Sozialbeiträge durch den Arbeitgeber,
- unterstellte Sozialbeiträge (vom Arbeitgeber direkt erbrachte Sozialleistungen),
- Vergütungen, die Arbeitnehmern für den Kauf von Werkzeugen, Material und Arbeitskleidung gezahlt werden, bzw. den Teil der Löhne und Gehälter, den die Arbeitnehmer aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für derartige Käufe aufwenden müssen,
- auf die Gesamtlöhne und -gehälter vom Arbeitgeber gezahlte Steuern,
- Erstattungen von Reise-, Umzugs-, Trennungs-, Hotel- und Repräsentationskosten, Telefongebühren usw., die Arbeitnehmern bei der Ausübung ihrer Pflichten entstanden sind,
- Ausgaben für berufliche Bildung (Ausbildungskosten), ausgenommen Löhne und Gehälter für Auszubildende,
- Lohn- und Gehaltsfortzahlungen der Arbeitgeber an die Arbeitnehmer im Falle von Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall, Invalidität usw.,
- sonstige vom Arbeitgeber zu tragenden Arbeitskosten:
  - Einstellungskosten,
  - Sozialausgaben wie die Erstattung von laufenden Kosten für die Beförderung der Arbeitnehmer zum Arbeitsplatz und zurück an ihre Wohnorte unabhängig davon, ob dies durch einen firmeneigenen Fahrdienst oder einem vom Unternehmen beauftragten Dritten erfolgt, Zahlungen an Gewerkschaftsfonds,
- Stock Options <sup>(1)</sup>.

Für die Bewertung von Sachleistungen gilt folgende Regel: Vom Arbeitgeber produzierte Sachleistungen sollten zum Erzeugerpreis bewertet werden, vom Arbeitgeber gekaufte Sachleistungen zum Marktpreis.

### Variable 310: Erzeugerpreise

Ziel des Erzeugerpreisindex ist es, die monatliche Entwicklung der Transaktionspreise der wirtschaftlichen Tätigkeit zu messen.

Der inländische Erzeugerpreisindex für einen Wirtschaftszweig misst die durchschnittliche Preisentwicklung für alle aus diesem Wirtschaftszweig hervorgehenden und auf dem Inlandsmarkt verkauften Waren und damit in Verbindung stehenden Dienstleistungen. Der exportbezogene Preisindex zeigt die durchschnittliche Preisentwicklung (umgerechnet in Landeswährung) aller aus einem Wirtschaftszweig hervorgehenden und außerhalb des Inlandsmarktes verkauften Waren und damit in Verbindung stehenden Dienstleistungen. Zusammen zeigen diese beiden Indizes die durchschnittliche Entwicklung der Preise für alle aus einem Wirtschaftszweig hervorgehenden Waren und damit in Verbindung stehenden Dienstleistungen.

Es ist wesentlich, dass alle preisbestimmenden Merkmale des Produkts berücksichtigt werden, z. B.: Menge der verkauften Einheiten, durchgeführte Transporte, Rabatte, Kundendienstbedingungen, Garantiebedingungen, Bestimmungsort. Die Spezifikation muss so aussehen, dass die Beobachtungseinheit in späteren Bezugszeiträumen in der Lage ist, das Produkt eindeutig zu identifizieren und den entsprechenden Preis je Mengeneinheit zu nennen.

Für die Definition von Preisen gelten folgende Regeln:

- Der entsprechende Preis ist der Ab-Werk-Preis <sup>(2)</sup> der alle Abgaben und Steuern auf die Waren und Dienstleistungen beinhaltet, die von der Betriebseinheit fakturiert werden. Er schließt aber die MWSt. aus, die von der Betriebseinheit ihren Kunden in Rechnung gestellt werden sowie in ähnlicher Weise absetzbare, direkt mit dem Umsatz verbundene Steuern,
- Wenn die Transportkosten inbegriffen sind, sollte dies aus der Produktspezifikation hervorgehen.
- Um die tatsächliche Preisentwicklung aufzuzeigen, sollte nicht der Listenpreis, sondern der echte Transaktionspreis verwendet werden.
- Der Erzeugerpreisindex sollte Qualitätsänderungen bei Produkten berücksichtigen.
- Der in einem Zeitraum t erhobene Preis sollte sich auf Aufträge beziehen, die während des Zeitraums t eingegangen sind (Zeitpunkt des Auftrags), und nicht auf den Zeitpunkt, zu dem die Waren das Werk verlassen.
- Erzeugerpreise zum Zweck des Exports sollten die Preissituation an der nationalen Grenze wiedergeben (FOB, free on board).

Die gesammelten Preisinformationen sollten sich möglichst auf ein bestimmtes Datum während des Monats beziehen. Stehen für den betreffenden Tag keine Preisinformationen zur Verfügung, so kann der Preis auch einen Durchschnittswert des gesamten Zeitraums darstellen.

Die Erzeugerpreise im Baugewerbe können als Näherungswerte für die Baukosten verwendet werden. Sie messen die Entwicklung für Wohngebäude nicht aber für Wohngebäude für Gemeinschaften und gewerbliche Gebäude. Ebenfalls nicht gemessen werden Grundstückspreise und Honorare für Architekten und andere Gebühren. Erzeugerpreise zeigen die Entwicklung der Preise, die der Endabnehmer der Herstellungsfirma zahlt. Sie zeigen daher nicht nur Veränderungen in den Preisen für den Faktoreinsatz im Bauverlauf, sondern auch Änderungen in der Produktivität und in den Gewinnspannen. Außerdem besteht eine zeitliche Differenz zwischen den Erzeugerpreisen und den entsprechenden Baukosten.

<sup>(1)</sup> Aktienoptionen (stock options) wurden hauptsächlich aus praktischen Erwägungen heraus ausgeschlossen. Die Abwesenheit einer einheitlichen Definition und die Schwierigkeiten der praktischen Erhebung der Daten machte dies notwendig, obwohl sie oft als Teil der Gratifikation für geleistete Arbeit abhängig vom Erfolg der Unternehmung angesehen werden.

<sup>(2)</sup> Oder ein gleichwertiger Preis bei Tätigkeiten außerhalb des verarbeitenden Gewerbes.



**Variable 311: Erzeugerpreise des Inlandmarkts****Variable 312: Erzeugerpreise des Auslandmarkts**

Die Ziele und Merkmale der Indizes für die Variable 310 (Erzeugerpreise) gelten auch für die Indizes für die Unterscheidung zwischen Erzeugerpreisen des In- und des Auslandmarkts.

Die Indizes der inländischen und der exportbezogenen Preise machen es erforderlich, dass je nach dem Bestimmungsort der Produkte getrennte Erzeugerpreisindizes erstellt werden. Für den Bestimmungsort ist der Sitz des Partners maßgeblich, der das Produkt bestellt oder gekauft hat. Der Inlandmarkt definiert sich dadurch, dass die jeweiligen Partner ihren Sitz auf demselben Hoheitsgebiet haben, auf dem sich auch die Beobachtungseinheit befindet.

**Variable 313: Durchschnittswertindex**

Der Durchschnittswertindex kann als Näherungswert für exportbezogene Erzeugerpreise verwendet werden.

Für den Zweck dieses Index werden Durchschnittswerte errechnet, indem der Wert der Verkäufe eines Produkts durch die aus den Außenhandelsdaten abgeleitete Menge des verkauften Produkts dividiert wird. Dieser Durchschnittswert wird dann als Durchschnittspreis des Produkts behandelt, und der Index wird auf die gleiche Weise berechnet wie die traditionellen Erzeugerpreisindizes.

**Variable 320: Baukosten**

Ziel des Baukostenindex ist es, die Entwicklung der Kosten, die dem Unternehmer bei Durchführung der Bauarbeiten entstehen, aufzuzeigen.

Die Teilindizes (Materialkostenindex und Arbeitskostenindex) zeigen die Preisentwicklungen der im Baugewerbe eingesetzten Produktionsfaktoren.

Der Baukostenindex wird wie folgt berechnet:

$$I = \sum_{i=1}^n (w_i^M * M_i + w_i^L * L_i + \dots)$$

dabei ist	$I$	= Bauindex
	$M_i$	= Materialkostenindex
	$L_i$	= Arbeitskostenindex
	$w_i^M$	= Gewicht für Material
	$w_i^L$	= Gewicht für Arbeitskosten

Zu den Baukosten zählen auch Kosten für Ausrüstungen, Transport, Energie und andere Kosten.

Architektenhonorare sind nicht Teil der Baukosten.

**Variable 321: Materialkosten**

Der Materialkostenindex wird allgemein anhand der Materialpreise berechnet. Die Materialpreise sollten nicht auf den Listenpreisen, sondern auf den tatsächlichen Preisen basieren. Es sollte dabei eine Stichprobe von Produkten und Lieferanten berücksichtigt werden. Die Preise werden ohne Mehrwertsteuer bewertet.

**Variable 322: Arbeitskosten**

Der Arbeitskostenindex sollte Löhne und Gehälter sowie Sozialversicherungsaufwendungen für alle beschäftigten Personen umfassen. Die Sozialversicherungsaufwendungen beinhalten i) vom Arbeitgeber zu entrichtende gesetzliche Sozialbeiträge, ii) vom Arbeitgeber zu zahlende tariflich festgelegte, vertraglich vereinbarte und freiwillige Sozialbeiträge sowie iii) unterstellte Sozialbeiträge (direkt vom Arbeitgeber gezahlte Sozialleistungen).

**Variable 411: Baugenehmigungen: Anzahl Wohnungen**

Ziel des Baugenehmigungenindex zur Anzahl der Wohnungen ist es, die zukünftige Entwicklung der Tätigkeit im Baugewerbe im Hinblick auf die Zahl der Einheiten aufzuzeigen

Eine Baugenehmigung ist die Genehmigung, die Arbeiten an einem Bauprojekt aufzunehmen. Damit ist sie die letzte behördliche Genehmigungsstufe vor dem Baubeginn.

Ein auf derartigen Genehmigungen basierender Index sollte gute Hinweise auf die Arbeitsauslastung der Bauindustrie in der nahen Zukunft geben, wenngleich dies möglicherweise dann nicht der Fall ist, wenn ein großer Anteil der Genehmigungen nicht genutzt wird oder wenn zwischen der Erteilung der Genehmigung und dem Baubeginn viel Zeit verstreicht.

Die Indizes der Zahl der Baugenehmigungen werden erstellt für Einfamilienhäuser und für Wohngebäude mit zwei und mehr Wohnungen. Eine Wohnung ist ein Zimmer oder Zimmerkomplex mit Nebenräumen in einem dauerhaften Gebäude oder einem architektonisch gesonderten Teil dieses Gebäudes, das durch die Art, wie es gebaut oder umgebaut wurde, für private Wohnzwecke bestimmt ist. Sie sollte einen getrennten Zugang zur Straße (direkt oder über einen Garten oder ein Grundstück) oder zu einem gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteil (Treppe, Gang, Galerie usw.) haben. Abgetrennte Wohnräume, die eindeutig als Teil der Wohnung nutzbar sind, sollten auch als Teil der Wohnung betrachtet werden. Eine Wohnung kann somit aus getrennten Gebäuden auf ein und demselben Grundstück bestehen, sofern diese eindeutig zum Bewohnen durch ein- und denselben privaten Haushalt bestimmt sind.

#### **Variable 412: Baugenehmigungen: Quadratmeter Nutzfläche oder alternative Größeneinheit**

Das Ziel des Baugenehmigungsindex zur Nutzfläche ist es, die zukünftige Entwicklung der Bautätigkeit im Hinblick auf das Volumen zu zeigen.

Eine Baugenehmigung ist die Genehmigung, die Arbeiten an einem Bauprojekt aufzunehmen. Damit ist sie die letzte behördliche Genehmigungsstufe vor dem Baubeginn.

Ein auf derartigen Genehmigungen basierender Index sollte gute Hinweise auf die Arbeitsauslastung der Bauindustrie in der nahen Zukunft geben, wenngleich dies möglicherweise dann nicht der Fall ist, wenn ein großer Anteil der Genehmigungen nicht genutzt wird oder wenn zwischen der Erteilung der Genehmigung und dem Baubeginn viel Zeit verstreicht.

Dieser Index wird erstellt anhand der Quadratmeterzahl der Nutzfläche von Gebäuden, für die Baugenehmigungen erteilt worden sind. Die Nutzfläche<sup>(1)</sup> eines Gebäudes wird gemessen innerhalb der Außenwände ohne:

- Konstruktionsflächen (z. B. Flächen der begrenzenden Bauteile, der Stützen, Pfeiler, Säulen, Schächte, Schornsteine),
- Funktionsflächen im Sinne von Nebennutzung (z. B. Flächen von Heizungs- und Klimaanlage oder Anlagen zur Stromerzeugung),
- Verkehrsflächen (z. B. Flächen von Treppenträumen, Fahrstühlen, Rolltreppen).

Der zu Wohnzwecken genutzte Teil der Gesamtnutzfläche eines Gebäudes umfasst die Fläche, die auf Küchen, Wohn-, Schlaf und Nebenräume sowie von den Inhabern der Wohneinheiten genutzte Keller- und Gemeinschaftsräume entfällt.

Andere Größenmaße können verwendet werden, solange sie einheitlich und dauerhaft in dem betreffenden Mitgliedstaat gebraucht werden, wie zugelassen durch Anhang B, Buchstabe c) Ziffer 1 der Verordnung (EG) 1165/98.

Die Verordnung (EG) Nr. 1165/98 bezieht sich auf die CC-Klassifikation, in der Baugenehmigungen für verschiedene Gebäudetypen spezifiziert werden. Die Kategorie „andere Gebäude“ der Verordnung schließt die folgenden Kategorien der CC-Klassifikation ein:

- Hotels und ähnliche Gebäude,
- Groß- und Einzelhandelsgebäude,
- Gebäude des Verkehrs- und Nachrichtenwesens,
- Industrie- und Lagergebäude,
- Gebäude für Kultur- und Freizeitzwecke sowie das Bildungs- und Gesundheitswesen,
- sonstige Nichtwohngebäude.

#### **Variable 330: Verkaufsdeflator**

Ziel des Verkaufsdeflators ist es, den Umsatz den Auswirkungen von Preisänderungen anzupassen.

Der Verkaufsdeflator im Einzelhandel ist ein Deflator, der sich nicht auf die erbrachten Dienstleistungen, sondern auf die verkauften Waren bezieht.

Die zur Ermittlung des Deflators für einen Wirtschaftszweig verwendeten Preise werden berechnet als gewogenes Mittel der einschlägigen Warenpreisindizes für diesen Wirtschaftszweig. Wichtig ist, dass alle preisbestimmenden Merkmale der Produkte berücksichtigt werden, einschließlich der Menge der verkauften Einheiten, der durchgeführten Transporte, der Rabatte, der Garantiebedingungen und des Bestimmungsortes.

Die Spezifikation muss so aussehen, dass die Beobachtungseinheit in späteren Bezugszeiträumen in der Lage ist, die Ware eindeutig zu identifizieren und den entsprechenden Preis je Mengeneinheit zu nennen.

Um die tatsächliche Preisentwicklung aufzuzeigen, sollte nicht der Listenpreis, sondern der tatsächliche Transaktionspreis berücksichtigt werden.

Die gesammelten Preisinformationen sollten sich möglichst auf ein bestimmtes Datum während des Monats beziehen.

<sup>(1)</sup> Die Definition der Nutzfläche ist an die Klassifikation der Bauwerke (CC) angepasst, die wiederum Bezug nimmt auf die „Statistical Standards and Studies, Nummer 40 der Vereinten Nationen, New York 1987“ und die Statistical Standards and Studies, Nummer 43 der Vereinten Nationen 1994.

**Definition des Wirtschaftsgebiets**

Das Wirtschaftsgebiet umfasst die folgenden Punkte:

- das von einem Staat verwaltete geografische Gebiet, auf dem sich Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital frei bewegen können;
- Zollfreigegebiete, Zollfreilager und Fabriken unter Zollaufsicht;
- den Luftraum, die Hoheitsgewässer und den Festlandsockel unterhalb von internationalen Gewässern, über den das betreffende Land Hoheitsrechte besitzt;
- territoriale Exklaven, d. h. Gebietsteile der übrigen Welt, die aufgrund internationaler Verträge oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen von inländischen staatlichen Stellen (Botschaften, Konsulate, Militär- und Forschungsbasen usw.) genutzt werden;
- Bodenschätze in internationalen Gewässern außerhalb des zum betreffenden Land gehörenden Festlandsockels, die von Einheiten ausgebeutet werden, die in dem oben definierten Gebiet ansässig sind.

Das Wirtschaftsgebiet schließt die folgenden Punkte aus:

- exterritoriale Enklaven (d. h. die von staatlichen Stellen eines anderen Landes, von Institutionen der Europäischen Union oder von internationalen Organisationen im Rahmen internationaler Verträge oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen genutzten Teile des geografischen Gebiets des betreffenden Landes).

Diese Definition folgt dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995, Ziffern 2.05 und 2.06.

Der Unterschied zwischen Inlands- und Auslandsmarkt wird im Zusammenhang mit der Konjunkturstatistik entsprechend dem Territorium des Nationalstaates interpretiert. Diese Definition kann in der Zukunft koordiniert mit anderen relevanten Verordnungen verändert werden, um der europäischen und/oder monetären Integration Rechnung zu tragen.

---